

CORONA-STEUERHILFEGESETZ

STEUERLUCHS VOM 13.05.2020



Am 06.05.2020 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Bundestag und Bundesrat sollen das Gesetz voraussichtlich bereits im Juni 2020 verabschieden.

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte:

- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt **steuerfrei** gestellt. Somit sind zukünftig Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis zu 80 Prozent sowohl sozialversicherungs-, als auch steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt für Zuschüsse, die nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 gezahlt werden.
- Der Umsatzsteuersatz für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird in der Zeit nach dem 30.06.2020 bis zum 01.07.2021 von 19 Prozent auf **7 Prozent** gesenkt. Die Steuersenkung gilt aber **nicht für Getränke**.
- Im Umwandlungsgesetz wurden durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 bereits die Rückwirkungszeiträume von 8 auf 12 Monate verlängert. Nun werden auch im Umwandlungssteuerrecht die steuerlichen Rückwirkungszeiträume von **8 auf 12 Monate** verlängert.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen wurden sorgfältig recherchiert und basieren auf den aktuell von den Behörden und der Regierung herausgegebenen Informationen. Wir bitten um ihr Verständnis, dass wir keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen können.

Barbara Lux-Krönig

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater